

Mecklenburg-Strelitz.**118. A.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 17. Dezember 1903.**

§ 1. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Anlagen A und B aufgeführten Mittel ist verboten. Die Ergänzung der Anlagen durch Landesherrliche Verordnung bleibt vorbehalten.

§ 2. Wer dem Verbot in § 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Die Strafe kann im Rahmen des § 453 der Strafprozeßordnung durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden. Zuständig für die polizeilichen Strafverfügungen sind in den Städten die Magistrate.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

Mit dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkte wird die Verordnung vom 14. April 1896, betreffend die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, aufgehoben.

(Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

119. A.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 17. Dezember 1903.

Wir Friedrich Wilhelm usw. verordnen über den Verkehr mit denjenigen Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, welche in den Anlagen A und B aufgeführt sind, was folgt:

(§§ 1 und 2 wie die §§ 2 und 3 bei Nr. 1.)

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

(Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

Oldenburg.**120. Min.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 6. August 1903.**

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

§ 5. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1904 in Kraft. Mit demselben Tage tritt die Ministerial-Bekanntmachung vom 13. August 1895, betreffend die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln außer Wirksamkeit.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

121. Min.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen tierische Krankheiten vom 8. Juni 1897.

Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung tierischer Krankheiten zu dienen, ist verboten.

Übertretungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft.